

Raumplanung

Schleppende Umsetzung der Revision des Raumplanungsgesetzes

Die 1. Etappe des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt. Damit wird die Zersiedelung dank diverser Massnahmen eingeschränkt. Gut ein Jahr hat es gedauert, bis das in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 angenommene, teilrevidierte RPG und die entsprechende Verordnung umgesetzt und in Kraft treten konnte. Die tragenden Säulen der ersten Etappe sind der sorgsame Umgang mit dem Boden, die massvolle Festlegung von Bauzonen mit kompakten Siedlungen, aber auch das Schliessen von Baulücken oder die Umnutzung von Brachen. In der Umsetzung der Revision des RPG wurden zwei weitere Instrumente aufgenommen. So kann durch technische Richtlinien aufgrund von Erhebungen durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation schweizweit die Frage schlüssig beantwortet werden, wann bestehende Bauzo-

nen in den einzelnen Kantonen bereits zu gross sind und deshalb ein Handlungsbedarf besteht für eine Redimensionierung. Das zweite Instrument ist der angepasste und ergänzte Leitfaden für die Richtplanung des Bundesamts für Raumentwicklung, was letztlich die Rechtssicherheit bei der Planung verbessert.

Die wichtigsten Punkte des revidierten RPG sind:

- Trennung von Bau- und Nichtbaugelände mit dem Ziel der Siedlungsentwicklung nach innen,
- Erhaltung der Fruchtfolgeflächen mit dem Ziel, die für die landwirtschaftliche Produktion am besten geeigneten Böden zu erhalten,
- Schweizweite Mehrwertabschöpfung von mindestens 20 Prozent bei der Umzonung und Zuweisung zur Bauzone,
- Stärkung der kantonalen Richtpläne, Planungspflicht für Grossprojekte, Festlegen der Siedlungsfläche und Verdichtungsmassnahmen im Richtplan,



Der Betriebsausflug führte uns dieses Jahr in die Tropen – genauer gesagt in das prächtige Tropenhaus in Wolhusen.

- Erhöhte Anforderungen an die Einzonung aufgrund des Bedarfs in den nächsten 15 Jahren, Pflicht zur Reduktion überdimensionierter Bauzonen,
- Förderung von Solaranlagen,
- Etappierung der Erschliessung bei Bedarf,
- Sicherungsmechanismen mit Übergangsbestimmungen, die eine Vergrösserung der Baugebiete und die zusätzliche Einzonung verbieten und eine Kompensation durch Auszonungen vorsieht.

Wie zu erwarten war, sind Kompromisse bei der Umsetzung des ursprünglichen Vorschlages des Bundes gemacht worden. Die Folge sind zufriedene Kantone und enttäuschte Landschaftsschützer. Die Revision des RPG wirkt sich, was insbesondere für Pferdehalter von Interesse sein mag, direkt auf die Möglichkeit von zonenkonformen Reit- und Pensionspferdebetrieben in der Landwirtschaftszone aus. Ein Novum bildet dabei das «Beseitigungsrevers». So werden neue Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung (wie auch für andere spezielle Betriebszweige) bei Aufgabe des Betriebszweiges zurück zu bauen sein. Auf Drängen der kantonalen Baudirektoren, des Städteverbandes und des Gemeindeverbandes will der Bundesrat die zweite Etappe der Revision des RPG erst Ende 2014 in die Vernehmlassung geben. Gemeinsam wurde von diesen Seiten bemängelt, dass sie mit der Umsetzung der ersten RPG Revision mehr als nur gefordert sind und deshalb eine seriöse und fundierte Stellungnahme so nicht sichergestellt werden kann. Mit dem Verzicht auf ein umfassendes Raumentwicklungsgesetz gilt es in der nächsten Etappe der Revision RPG insbesondere das Bauen ausserhalb der Bauzone und die Koordination der Planung über die Kantongrenzen hinweg gesetzlich umfassend zu regeln. Dies gilt für klare Richtlinien im Bereich der Bundesplanungen, für die Verbes-

Dällénbach Kari und der Steuerbeamte:

Als der Steuerbeamte sich beim Kontrollieren der Coiffeur-Buchhaltung von Kari etwas ruppig behandelt fühlte, erwiderte Dällénbach Kari: «Sie schätzen mich doch seit Jahren höher ein als ich Sie.»



serung der Zusammenarbeit in funktionalen Räumen, die Stärkung der kantonalen Richtplanung sowie vordringlich für den besseren Schutz der besten landwirtschaftlichen Böden und die Optimierung und Vereinfachungen im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen.

Rolf Stauffer

Tier & Technik



SLV/ASMA
SCHWEIZERISCHER LANDMASCHINEN-VERBAND
ASSOCIATION SUISSE DE LA MACHINE AGRICOLE

AGRAMA
Bern, 27.11. – 1.12.2014

Wir sind an der Agrama 2014 in Bern und neu auch vom 19. bis 22. Februar 2015 an der Tier und Technik in St. Gallen. Kommen Sie uns besuchen – wir laden Sie gerne auf einen Kaffee oder ein Glas Wein an unserem Stand ein.



Heinrich Schäublin

MITTEILUNGEN

Leitartikel

Steuerberuhigungsspielen

Seit eineinhalb Jahren ist Adrian Hug, wohnhaft in Zürich, als Direktor der Eidg. Steuerverwaltung unser oberster Steuereintreiber. An einem kürzlich gehaltenen Vortrag legte er überzeugend dar, dass er ein Gegner von Steuerverwaltungen sei, welche einen übergrossen Spielraum ausnützen wollen. Dies sei nicht Sache der Steuerverwaltungen, sondern des Gesetzgebers. Bei allfälligen Neuinterpretationen und abgeänderten Steuerpraktiken können sie sich somit auf das Wort des Schweizer Steuerchefs berufen, welcher die enge Umsetzung des Steuergesetzes befürwortet – sei dies aus unserer Sicht nun zum Vor- oder Nachteil, auf jeden Fall ist somit Rechtssicherheit gewährleistet. Im Weiteren führte er aus, dass die Unternehmenssteuerreform USTR III darauf abzielt, den internationalen (Steuer-) Druck auf die Schweiz abzuschwächen und allfälligen Sanktionen entgegenzuwirken. Dies ist eine direkte Folge der Globalisierung der Wirtschaft, während die Steuergesetzgebung eine nationale Angelegenheit blieb. Die Schweiz und damit die Eidg. Steuerverwaltung will ein neues Steuergesetz entwickeln und umsetzen, das zukunftsfähig ist und dem immer schnelllebigeren internationalen Wirtschaftsgeschehen entgegen kommen soll. Da die USTR III vor allem auf die Regelung der Internationalen Steuerbeziehungen eingeht und somit hauptsächlich die Besteuerung juristischer Personen regelt, sind für Landwirtschaftsbetriebe mutmasslich keine bedeutenden Auswirkungen zu erwarten. Allenfalls wird die angestrebte Senkung der Kantonalen Gewinnsteuern für juristische Personen (Aktiengesellschaften etc.) und dem Ziel der Einschränkung des interkantonalen Steuerwettbewerbs einen gewissen Einfluss auf die Steuersätze von natürlichen Personen auch auf Landwirtschaftsbetriebe haben. Um die dadurch verringerten Einnahmen von Bund und Kantonen zu kompensieren, sei die Erhöhung der Kapitalsteuer von juristischen Personen und die Dividendenbesteuerung ein denkbares Mittel. Eine Erhöhung der Steuern von natürlichen Personen oder der Mehrwertsteuer erachtet Adrian Hug aber als politisch nicht machbar. Für die Landwirtschaft lässt sich daraus mit aller Vorsicht ableiten, dass in näherer Zukunft keine höheren Steuern drohen – dies mit Ausnahme

allfälliger Steuererhöhungen einzelner Gemeinden – je nach deren Finanzlage. Zudem lässt auch der Entscheid der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates, welche bei der massiven Besteuerung von Baulandverkäufen und bei der Überführung von Bauland vom Geschäfts- ins Privatvermögen als Folge eines Bundesgerichtsentscheides eine Rückkehr zur alten Steuerpraxis fordert, hoffen. Diese Rückkehr würde eine starke Steuerbelastung der Landwirtschaft mildern und auch die Betriebsaufgabe von Betrieben in der Kernzone steuerlich erleichtern. Nebst den Veränderungen bei den Steuern bleibt auch die Entwicklung der Faktoren für die Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) ein Dauerthema. Meines Erachtens tut man gut daran, sich auf die Absenkung der Faktoren vorzubereiten. Dies ist von grösster Wichtigkeit, wenn damit die Gewerbegrenze über- oder unterschritten werden soll und mit Mehrflächen oder zusätzlichen Kulturen oder Tierplätzen Gegensteuer gegeben werden soll. Und auch für Strukturverbesserungsmassnahmen ist die SAK-Berechnung von grosser Bedeutung. Die SAK lassen sich nicht innerhalb von Monaten verändern, sondern es bedarf einer genügenden Vorausplanung. Dies entspricht ganz dem Sinn einer umsichtigen Betriebsführung, welche die Vorausplanung als wichtiges Instrument beinhalten muss. Heinrich Schäublin



Im Herbst finden traditionell an vielen Orten Viehschauen statt / hier in Bretzwil BL.

Beratung

Bruttolohn und Nettolohn AHV-Meldung zum Jahresende

Bei unserer täglichen Arbeit wird immer wieder festgestellt, dass AHV-Lohnmeldungen an die Sozialversicherungsanstalt oder Ausgleichskasse, wie sie in gewissen Kantonen heisst, unkorrekt ausgefüllt werden. Wo liegen die Unklarheiten?

Im **Bruttolohn** sind alle Leistungen an die Angestellten inbegriffen (Barlohn, Naturallohn, evtl. Krankenkasse, weitere ...). Dieser Lohn wird immer vor den Sozialabzügen definiert und dient als Grundlage für die AHV-Beitragspflicht. Für die Berechnung der Sozialabzüge gilt der Bruttolohn als Basis mit 100%.

Beim **Nettolohn** handelt es sich um den Betrag, welcher den Angestellten nach allen Abzügen ausbezahlt wird und welcher für die Steuerdeklaration relevant ist. Für die Lohnmeldung an die SVA jeweils Ende Jahr ist dieser Betrag aber **nicht** massgebend.

Die Unklarheiten bei den Lohnmeldungen und Lohnausweisen sind in der Landwirtschaft häufig

darauf zurückzuführen, dass die zu bezahlenden Netto-Löhne vereinbart werden (z.B. CHF 2'000.– pro Monat, CHF 25.– pro Stunde, etc.) und nicht wie in anderen Geschäftsgebieten üblich, der Bruttolohn. Ausserdem kann es vorkommen, dass keine oder ungenügende Lohnabrechnungen erstellt werden, da für die Beteiligten die mündlichen Abmachungen klar sind und es nicht für nötig befunden wird, mehr Aufwand als nötig zu betreiben.

Bei einer Arbeitgeber-Kontrolle durch die Revisoren der AHV werden aber genau diese Punkte kontrolliert, dies mit entsprechenden Kostenfolgen bei falschen Lohnmeldungen.

Was gilt es zu beachten?

Wenn korrekte Lohnabrechnungen erstellt werden, kann Ende Jahr mit wenig Aufwand der Bruttolohn von allen Lohnzahlungen an die jeweiligen Angestellten addiert und auf das Lohnmeldeformular der SVA übertragen werden. Die Lohnmeldung ist damit sehr einfach und die Fehlerquelle sinkt markant.



Wenn allerdings nur der Nettolohn bekannt ist, bedarf es einer Aufrechnung des halben Anteils der Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil), um den Bruttolohn zu erreichen. Dabei gilt es zu beachten, dass die mitarbeitenden Familienmitglieder der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters in der Landwirtschaft nur Beiträge an die **AHV / IV und EO** bezahlen müssen. Die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung ALV sind nicht geschuldet. Der Beitragssatz für die Arbeitnehmerbeiträge der AHV / IV / EO beläuft sich seit der Erhöhung per 01.01.2011 auf 5.15%, diejenigen der ALV auf 1.1% (bis zu einer Lohnsumme von CHF 126'000.–).

Der ausbezahlte Nettolohn entspricht dem Lohn **nach Abzügen**. Somit muss die Aufrechnung von unten (Nettolohn) nach oben (Bruttolohn) erfolgen. Bei den mitarbeitenden Familienmitgliedern ergibt sich folgende Aufrechnung:
100% Bruttolohn minus 5.15% Abzüge ergibt 94.85% Nettolohn
Bei der Aufrechnung ist demzufolge die Grundlage von **94.85%** zu verwenden.
Beispiel für mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft (ohne ALV):

ausbezahlter Lohn	CHF 15'000.–
Aufrechnung Sozialbeiträge	94.85%
ergibt Bruttolohn	= CHF 15'814.–

Ein allfälliger Naturallohn gilt bereits als Bruttolohn und kann zum errechneten Brutto-Barlohn addiert werden.

Der so errechnete «gesamte» Bruttolohn gehört nun in die Lohnmeldung bei der SVA und der ausbezahlte Nettolohn stimmt mit der Buchhaltung überein.

Grundsätzlich sollte bei familienfremden Angestellten die Variante mit Bruttolohn gewählt werden, also nur ausnahmsweise die Aufrechnung des Lohnes notwendig sein. Dabei muss das oben dargestellte Beispiel mit den zusätzlichen Lohnabzügen ergänzt werden (ALV, Nichtberufsunfallversicherung NBU, evtl. Pensionskasse, Krankenkasse, ...). Der Prozentsatz ist je nach Versicherung verschieden und muss individuell in die Berechnung einbezogen werden.

Nur mit Einbezug der ALV (für familienfremde Angestellte) verändert sich der Satz zu 6.25% bzw. für die Aufrechnung zu 93.75%.



Wir empfehlen Ihnen, die Lohnabrechnungen jeden Monat zu erstellen und diese in 3-facher Ausführung auszudrucken. Ein Exemplar ist für die Angestellte oder den Angestellten bestimmt, ein Exemplar gehört zur Zahlungsstelle (Kasse, Bank, ...) und ein Exemplar sollte in einem speziellen Lohnordner abgelegt werden. Es ist ausserdem von Vorteil, wenn Sie die Lohnmeldung an die SVA für Ihre und/oder unsere Akten kopieren. Für uns ist es hilfreich, wenn die Lohnmeldung beim Absenden der Buchhaltungsunterlagen mitgeschickt wird.

Fragen Sie uns, wenn Sie in der Erstellung von Lohnabrechnungen /-meldungen und / oder Lohnausweisen unsicher sind. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Damit kann vermieden werden, dass Fehler erst beim Abschluss der Buchhaltung oder bei einer allfälligen AHV-Revision entdeckt werden und zusätzliche Arbeit und Kosten mit Korrekturmeldungen oder Nachzahlungen generiert werden.

Christian Häfelfinger

Buchhaltung

Leicht höhere landwirtschaftliche Einkommen 2013

Die wirtschaftlichen Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebe waren im 2013 besser als im Vorjahr. Auch im Vergleich zum zehnjährigen Mittel waren sie überdurchschnittlich. Sowohl das landwirtschaftliche Einkommen je Betrieb als auch der Arbeitsverdienst je Familienarbeitskraft nahmen gegenüber 2012 zu. Dies zeigen die definitiven Ergebnisse der zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten von Agroscope. Das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen je Betrieb betrug CHF 61'400.– gegenüber CHF 56'000.– im Vorjahr, was einer Zunahme von 9.7% entspricht. Diese Entwicklung ist vor allem auf die höheren Preise auf dem Schweine- und Milchmarkt zurückzuführen, die dazu führten, dass die Rohleistung stärker als die Kosten stieg. Der Arbeitsverdienst pro Vollzeit-Familienarbeitskraft nahm im Vergleich zu 2012 um 7.6% von CHF 43'700.– auf CHF 47'000.– zu. Diese Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in der Landwirtschaft war am stärksten ausgeprägt in der Hügeregion, wo der Arbeitsverdienst um 9.7% stieg. In der Tal- und Bergregion fiel dieser Zuwachs mit +7.6%, respektive +6,2% etwas tiefer aus.



Vollkosten wichtiger Ackerbaukulturen

Im Ackerbau wirkte sich die ungünstige Witterung negativ auf die Erträge im Körnermais-, Getreide-, Zuckerrüben- und Kartoffelanbau aus. Werfen wir einen Blick auf die Vollkosten, fällt auf, dass die Maschinenkosten bei den dargestellten Ackerkulturen mit einem Anteil von 33% die Hauptkostenart bilden. Die Maschinen- und Arbeitskosten machen zusammen rund 50% der Gesamtkosten aus. Die grosse Streuung bei den Direkt- und Maschinenkosten (beim Mais auch Gebäude- bzw. Silokosten) deuten auf entsprechende Einsparmöglichkeiten hin. So weisen die 25% Betriebe mit den höchsten Gesamtkosten, im Vergleich zur Gruppe mit den niedrigsten Gesamtkosten, bei den Direktkosten zwischen 46% und 225% Mehrkosten und bei den Maschinenkosten zwischen 58% und 106% Mehrkosten auf.

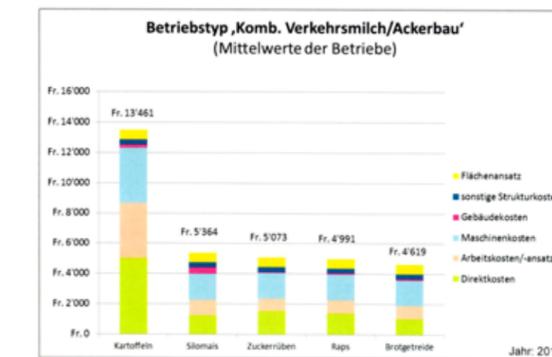
Hohe Maschinenkosten in der Schweizer Landwirtschaft

Erst rechnen, dann kaufen

Maschinen sind in einem hohen Mass für die hohen Produktionskosten der Schweizer Landwirtschaft verantwortlich. Sie werden im Vergleich zu ausländischen Betrieben aufgrund der kleineren Betriebsstruktur oft schlecht ausgelastet. Bei einem anstehenden Maschinenkauf ist daher zu prüfen ob es sich lohnt, eine Maschine zu kaufen oder ob eine Miete oder eine Auslagerung an ein Lohnunternehmen vielleicht sinnvoller ist. Eine überbetriebliche Nutzung der Maschinen kann die Fixkosten pro Einsatzstunde markant senken.

Markus Wenger

Vollkosten wichtiger Kulturen im Schweizer Ackerbau



Vollkosten wichtiger Schweizer Ackerbaukulturen | 37. Informationstagung Agrarökonomie 2014
Alexander Zorn | © Agroscope | Institut für Nachhaltigkeitswissenschaften (NH) | Tankon 1, 8350 Ettenhausen